

schließt die in § 146 Abs. 2 genannte Aufsichtspflicht, den Besitz von Schund- und Schmutzerzeugnissen bei Kindern und Jugendlichen nicht zu dulden, ein.

Jugendliche können nicht Täter gemäß Abs. 2 sein.

6. Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach Abs. 1 und 2 setzt **Vorsatz** voraus. Fahrlässige Verbreitung von Schund- und Schmutzerzeugnissen kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (vgl. Anm. 1).

7. Von **Abs. 3** werden als Schund- und Schmutzerzeugnisse erfaßt: Fotografien mit und ohne Bildtext, Zeichnungen, Filme, Aufzeichnungen auf Ton- bzw. Bildträgern oder ähnliche Formen, mit denen die bezeichneten Neigungen und Verirrungen hervorgerufen werden können. Die Begriffe „Kitsch“ und „Schund- und Schmutzerzeugnisse“ sind nicht identisch.

8. § 146 ist gegenüber § 125 das spezielle Gesetz.

§ 147

Verleitung: zum Alkoholmißbrauch

Wer als Erwachsener

1. **Kinder oder Jugendliche zum Alkoholmißbrauch verleitet;**

2. **pflichtwidrig den Alkoholmißbrauch durch Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder oder Jugendliche begünstigt oder den Alkoholmißbrauch pflichtwidrig nicht verhindert,**

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

1. Die dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor der demoralisierenden Auswirkung des Alkoholmißbrauchs dienende Bestimmung erfaßt drei **Begehungsweisen**:

- die Verleitung zum Alkoholmißbrauch,
- das pflichtwidrige Begünstigen des Alkoholmißbrauchs durch Abgabe alkoholischer Getränke,
- das pflichtwidrige Nicht verhindern des Alkoholmißbrauchs.²

2. **Täter** kann nur ein Erwachsener sein. Bei der **Begünstigung des Alkoholmißbrauchs** kommen als Täter insbesondere Leiter und Inhaber sowie das Bedienungspersonal von Gaststätten und das Verkaufspersonal im Handel oder in ähnlichen Einrichtungen in Betracht, die von Berufswegen die Pflicht haben, den Alkoholausschank an Kinder zu verhindern und ihn an Jugendliche nur entsprechend der VO zum Schutze der Kinder und Jugendlichen vom 26. 3. 1969 (GBl. II 1969 Nr. 32 S. 219) vorzunehmen: Ist das Bedienungspersonal

selbst noch nicht volljährig und erfüllt der Betreffende objektiv den Tatbestand des § 147, kann der Leiter oder Inhaber der betreffenden Einrichtung strafrechtlich verantwortlich sein.

Täter des pflichtwidrigen **Nichtverhinderns des Alkoholmißbrauchs** können die Personen sein, denen eine Rechtspflicht obliegt, den Alkoholmißbrauch eines Kindes¹ oder Jugendlichen zu verhindern. Dazu zählen Erwachsene, die erziehungs-, aufsichts- und obhutspflichtig gegenüber Kindern oder Jugendlichen sind.

3. **Alkoholmißbrauch** liegt vor bei dem Genuß geringer Mengen hochprozentiger Getränke oder beim einmaligen Genuß solcher Mengen alkoholischer Getränke, die geeignet sind, das körperliche Wohlbefinden zu beeinträchtigen, Unwohlsein oder Betäubungen hervorzurufen usw. Das Alter des Kindes muß dabei in Betracht gezogen werden (BG Kari-Mdrx-Stadt, Urteil vom 21. 4. 1969/4 BSB 129/69, BG Dresden, Urteil vom 23. 1. 1969/2 BSB 416/69).